

Referat des Generaldirektors der Deutschen Bücherei, Herrn Dr. Uhlendahl: Die Deutsche Bücherei in der alten und in der neuen Rechtsform

Am 25. September 1912 gab der Börsenverein der Deutschen Buchhändler im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel die Errichtung der Deutschen Bücherei bekannt und veröffentlichte gleichzeitig die für die Anstalt vorgesehene Satzung. Am 21. Dezember folgte ebendort die Veröffentlichung des zwischen dem Lande Sachsen, der Stadt Leipzig und dem Börsenverein unter dem 3. Oktober 1912 über die Gründung abgeschlossenen Vertrages. Diese beiden Urkunden, Vertrag und Satzung, bestimmten die Rechtsstellung der Bibliothek.

Die Deutsche Bücherei war eine Anstalt des Börsenvereins, wie es gleicherweise die 1852 gegründete Buchhändler-Vereinigung und die 1934 errichtete Reichsschule des Deutschen Buchhandels sind. Sie besaß als solche keine eigene Rechtsfähigkeit, sondern unterstand dem Börsenverein, der als eingetragener Verein eine Rechtspersönlichkeit darstellt. In dem Vertrag verpflichtete sich der Börsenverein, die Deutsche Bücherei »nach den in der Satzung enthaltenen Bestimmungen ... einzurichten, fortzubetreiben und zu verwalten«, die Stadt Leipzig verpflichtete sich, dem Börsenverein für das zu schaffende Bibliotheksgebäude »einen geeigneten Bauplatz unentgeltlich, kosten- und lastenfrei zu übereignen«, und das Land Sachsen, »auf dem ... als geeignet anerkannten Bauplatz die notwendigen Bibliotheks- und Verwaltungsbaulichkeiten nebst der vollständigen Bibliothekseinrichtung sowie die im Laufe der Jahre notwendig werdenden Erweiterungsbauten ... zu errichten und in das Eigentum des Börsenvereins zu übertragen«. Der Wert des bald darauf zur Verfügung gestellten Bauplatzes am Deutschen Platz wurde auf 850 000 Mark geschätzt, die Kosten für das am Sedantag des Kriegsjahres 1916 eingeweihte Gebäude nebst seiner Einrichtung beliefen sich auf 2 600 000 Mark, von denen die Stadt über den Vertrag hinaus noch 250 000 Mark übernahm. In die Verwaltungskosten teilten sich das Land Sachsen und die Stadt Leipzig in der Weise, daß für das Jahr 1913 das Land 50 000 Mark und die Stadt 100 000 Mark, für die zehn Jahre von 1914 bis 1923 das Land jährlich 85 000 Mark und die Stadt jährlich 115 000 Mark beitrugen; die Stadt übernahm also hier mit Rücksicht auf die weitgehende Verpflichtung, die das Land bezüglich der Errichtung des Gebäudes auf sich nahm, den größeren Anteil. Vom Jahre 1924 ab blieb die Höhe der Beiträge »einer späteren Vereinbarung vorbehalten«.

Für die Verwaltung der Deutschen Bücherei waren in der Satzung drei Verwaltungskörper vorgesehen: der Geschäftsführende Ausschuß, der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung des Börsenvereins. Geschäftsführender Ausschuß und Verwaltungsrat setzten sich aus Vertretern des Börsenvereins, des Landes Sachsen, der Stadt Leipzig und aus Männern, die im Buch- oder Bibliothekswesen erfahren waren, zusammen. Der erstere zählte 8, der zweite 31 Mitglieder, von denen 4 bzw. 16, also die Hälfte bzw. die überwiegende Hälfte, Mitglieder des Börsenvereins waren, dessen Vorsteher auch den Vorsitz in beiden Verwaltungskörpern führte.

Die Tätigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses bestand nach der Satzung in der Überwachung der laufenden Dienstgeschäfte, der Verwaltung der Sammlungen, Fonds und Stiftungen, der Vorbereitung der Vorlagen für den Verwaltungsrat, ferner der Anstellung und Entlassung der Beamten, sowie der Regelung der Anstellungsverhältnisse und der Dienstordnung der Beamten. Zu seiner Zuständigkeit gehörten somit die laufende Verwaltungstätigkeit und die Betreuung des Personals. Die Tätigkeit des Verwaltungsrates betraf die Feststellung der Grundsätze für die Verwaltungsgeschäfte, für die Umgrenzung des Sammelgebietes und für die bibliographischen und Katalogisierungsarbeiten, ferner die Feststellung des Haushalts, der Jahresrechnung und des Verwaltungsberichts sowie die Wahl eines Teiles der Mitglieder für den Geschäftsführenden Ausschuß. Der Verwaltungsrat hatte sich also vor allem mit den die bibliothekarische und die Verwaltungstätigkeit betreffenden grundsätzlichen Fragen zu befassen. Der

Geschäftsführende Ausschuß sollte zusammentreten, »sobald die Geschäftslage dies erfordert«, der Verwaltungsrat wenigstens einmal im Jahr, und zwar im ersten Viertel. Dem dritten Verwaltungskörper, der Hauptversammlung des Börsenvereins, oblagen Prüfung und Genehmigung des Haushalts, der Jahresrechnung und des Verwaltungsberichts, die Wahl der Börsenvereinsmitglieder für den Verwaltungsrat und etwaige Abänderungen der Satzung. Die Hauptversammlung trat damals wie heute alljährlich an dem mit dem deutschen Buchhandel unlöslich verbundenen Kantate-Sonntag, dem 4. Sonntag nach Ostern, zusammen. Als Vorbild für die Rechtsform hatten die Satzungen des Germanischen Museums in Nürnberg, des Römisch-Germanischen Zentralmuseums in Mainz und vor allem des Deutschen Museums in München gedient. Geschäftsjahr der Anstalt war das Kalenderjahr.

Daß die Deutsche Bücherei auf diese Weise eine Anstalt des Börsenvereins und dessen Eigentum wurde, war bei einem so wirtschaftsstarken und stolzen Berufsstand ohne weiteres verständlich, zumal dieser die Anstalt gegründet und sich zu ihrem Fortbetrieb verpflichtet hatte, außerdem auch die Haupt Sorge für die kostenlose Ablieferung der deutschen Buchproduktion an die Deutsche Bücherei trug, die einen Wert von jährlich etwa 350 000 RM darstellt. Die Garanten, Land Sachsen und Stadt Leipzig, brachten — abgesehen von dem Bauplatz und dem Gebäude — die für die Verwaltung erforderlichen Zuschüsse auf, die damals noch verhältnismäßig gering waren; dafür stand es ihnen jederzeit frei, im Geschäftsführenden Ausschuß und im Verwaltungsrat, in denen sie Sitz und Stimme hatten, auf die Verwaltung Einfluß zu nehmen.

Unter diesen Rechtsverhältnissen nahm die Deutsche Bücherei am 1. Januar 1913 ihre Arbeit auf. Mit ihnen wurden die bibliothekarischen Einrichtungen aufgebaut, die im großen und ganzen Ende 1916 als geschaffen gelten konnten. Infolge des verlorenen Krieges und seiner Auswirkungen sah sich die öffentliche Hand seit dem Jahre 1919 gezwungen, in stärkerem Maße, als es in normalen Zeiten üblich ist, sich der Kulturinstitute anzunehmen, die von finanziellen Notlagen meist in erster Linie betroffen werden. Im gleichen Maße pflegt aber auch der Einfluß des Staates auf die Kulturinstitute dann zu wachsen. Mit der fortschreitenden Inflation wurden die finanziellen Schwierigkeiten bei der Deutschen Bücherei immer größer, und Land und Stadt erklärten sich bald außerstande, die für die Anstalt erforderlichen Mittel allein aufzubringen. Nach vielen Bemühungen gelang es schließlich, die Hilfe der Reichsregierung zu gewinnen. Das erforderte aber eine Erweiterung der Verwaltungskörper. Ein 1. Nachtrag zur Satzung, datiert vom 20. Mai 1919, trug diesem Umstand Rechnung. Er bestimmte, daß der Geschäftsführende Ausschuß »für den Fall und auf die Dauer der Gewährung eines laufenden jährlichen Beitrags der Reichsregierung« von 8 auf 10 und der Verwaltungsrat von 31 auf 35 Mitglieder erhöht werde; die zusätzlichen 2 bzw. 4 Mitglieder waren zur Hälfte Vertreter der Reichsregierung und zur Hälfte Vertreter des Börsenvereins, sodaß das Stimmenübergewicht des Börsenvereins in beiden Verwaltungskörpern erhalten blieb. Mit dem Jahre 1921 erklärte die Reichsregierung, nachdem sie bis dahin einmalige Zuschüsse zur Verfügung gestellt hatte, sich bereit, einen laufenden Beitrag zu gewähren. Im September 1922 wurde dann eine feste Regelung in Form der Fünfstelung der Verwaltungskosten vereinbart: Reich und Land übernahmen je zwei Fünfstel und die Stadt ein Fünfstel. Diese Schlüsselung gilt noch heute. An die Stelle des Reichsministeriums des Innern, das zunächst die Deutsche Bücherei betreute, trat im Jahre 1933 das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, das 1935 auch die Aufsichtsführung über die Deutsche Bücherei, vor allem in grundsätzlichen Fragen, für sich in Anspruch nahm, die bis dahin vom Sächsischen Wirtschaftsministerium ausgeübt worden war.

Eine weitere Folge der finanziellen Notlage der Nachkriegszeit war die Einschränkung des Sammelgebietes. Durch Beschluß des Verwaltungsrates vom 24. August 1920 wurde die Sammlung einiger Schriftumsgruppen eingeschränkt, die zahlenmäßig starke Gruppe der Dissertationen sogar ganz ausgeschlo-